

## Niederschrift der Sitzung des Ortsteilrates Dittelstedt am 12.09.2022

---

<b>Sitzungsort:</b>	Bürgerhaus, Im Wiesengrund 4, 99099 Erfurt-Dittelstedt
<b>Beginn:</b>	16:30 Uhr
<b>Ende:</b>	17:45 Uhr
<b>Anwesende Mitglieder des Ortsteilrates:</b>	Siehe Anwesenheitsliste
<b>Abwesende Mitglieder des Ortsteilrates:</b>	Siehe Anwesenheitsliste
<b>Sitzungsleiter/in:</b>	Herr Hagemann
<b>Schriftführer/in:</b>	Herr Luley

### Tagesordnung:

<b>I.</b>	<b>Öffentlicher Teil</b>	<b>Drucksachen- Nummer</b>
1.	Eröffnung durch den Ortsteilbürgermeister	
2.	Änderungen zur Tagesordnung	
3.	Einwohnerfragestunde	
4.	Behandlung von Entscheidungsvorlagen OR	
5.	Vorberatung von Entscheidungsvorlagen des Stadtrates und von Ausschüssen	
5.1.	1. Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsteilräte	<b>1088/22</b>
5.2.	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 5 - Orts- teilverfassung)	<b>0546/22</b>

6. Behandlung von dringlichen Entscheidungsvorlagen OR
7. Beteiligung des Ortsteilrates
8. Ortsteilbezogene Themen
9. Informationen
10. Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 23.05.2022

## I. Öffentlicher Teil

Drucksachen-  
Nummer

### 1. Eröffnung durch den Ortsteilbürgermeister

Der Ortsteilbürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungs- und fristgemäße Ladung der Ortsteilratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest.

### 2. Änderungen zur Tagesordnung

Änderungen zur Tagesordnung

Abweichend von der geltenden Geschäftsordnung für Ortsteilräte wird die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung um die Aufnahme der DS 0546/22 - Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 5 - Ortsteilverfassung) (derzeit Bestandteil der nicht-öffentlichen Tagesordnung) beantragt.

Begründung

Unter Verweis auf den Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 14.06.2021 – 3 ZKO 434/17 ist ein Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz gefasster Beschlüsse zu heilen.

Der bislang fehlerhafte Ausschluss der Öffentlichkeit im Rahmen der Befassung des Ortsteilrates mit Stadtratsvorlagen wird durch eine Änderung des Paragraphen 2 Abs. 2a der GO auf den Weg gebracht und soll im dritten Quartal durch den Stadtrat beschlossen werden.

Das heißt, gemäß Paragraph 40 ThürKO gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit solange keine Gründe im Sinne des Paragraphen 2 Abs. 2 Buchstabe b, c und d der Geschäftsordnung für Ortsteilräte entgegenstehen.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung soll mit oben angeführtem Beschluss die fehlerhafte Beteiligung geheilt werden.

Die erforderliche 2/3-Mehrheit wurde erreicht und die Dringlichkeit damit bestätigt.

**bestätigt Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

#### **Beschluss**

Der Ortsteilbürgermeister stellt den Antrag auf Änderung der Tagesordnung.  
Die Tagesordnung wird um den folgenden Punkt erweitert:

5.2. DS 0546/22 - Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 5 - Ortsteilverfassung)

Die Reihenfolge der Beratungspunkte ändert sich entsprechend.

### **3. Einwohnerfragestunde**

Die Anwohner informieren den Ortsteilrat über den aktuellen Stand des Lindenplatzes und der Melchendorfer Weg und die anliegenden Grundstücke/Häuser. Hier ist die Gefahr immer noch gegeben, dass bei Starkregen die Grundstücke/Häuser geflutet werden.

Hierzu soll es zeitnah ein Vorort-Termin der zuständigen Fachämter geben.

Weiterer Bedarf einer Einwohnerfragestunde ist nicht gegeben.

### **4. Behandlung von Entscheidungsvorlagen OR**

Es liegen keine Entscheidungsvorlagen zur Beschlussfassung vor.

### **5. Vorberatung von Entscheidungsvorlagen des Stadtrates und von Ausschüssen**

#### **5.1. 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsteilräte 1088/22**

Der Ortsteilrat bitte um vertagung der Drucksache 1088/22 um weitere offene Fragen zu klären.

**vertagt Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

#### **Beschluss:**

Der Ortsteilrat Dittelstedt vertagt die DS 1088/22 - 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsteilräte.

#### **5.2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 5 - Ortsteilverfassung) 0546/22**

Der Ortsteilrat bitte um vertagung der DS 0546/22 - Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 5 - Ortsteilverfassung) um weitere offene Fragen zu klären.

**vertagt Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

#### **Beschluss:**

Der Ortsteilrat Dittelstedt vertagt die DS 0546/22 - Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 5 - Ortsteilverfassung).

## 6. Behandlung von dringlichen Entscheidungsvorlagen OR

Es liegen keine dringlichen Entscheidungsvorlagen zur Beschlussfassung vor.

## 7. Beteiligung des Ortsteilrates

Es liegen keine Sachverhalte zur Beteiligung des Ortsteilrates vor.

## 8. Ortsteilbezogene Themen

Der Ortsteilrat wurde über die Antworten durch das Fachamt und die finanziellen Mittel informiert.

Ortsteilbezogene Themen:

Antwort der Fachämter zum Thema Reinigung und Pflege der Gewässer zweiter Ordnung im Stadtgebiet Erfurt

### 1. Nach Aussage einiger Ortsteile bestehen Defizite bei der Reinigung. In welchen Abständen -bitte aufgelistet- werden die Gewässer zweiter Ordnung, insbesondere in den Ortsteilen gereinigt?

*Es wird davon ausgegangen, dass mit "Defiziten bei der Reinigung der Gewässer" die "Defizite bei der Unterhaltung der Gewässer" gemeint sind, denn die umgangssprachliche "Reinigung der Gewässer" ist – bis auf ganz wenige Ausnahmen - weder sinnvoll noch möglich.*

*Die grundsätzlichen Aufgaben der Gewässerunterhaltung ergeben sich aus § 39 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):*

- 1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,*
- 2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,*
- 3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,*
- 4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,*
- 5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.*

*Es wird davon ausgegangen, dass Ihre Anfrage hauptsächlich auf die Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses und somit die Erhaltung des Gewässerbettes (Aufgabe 1) sowie die Freihaltung der Ufer (Aufgabe 2) abzielt.*

Ab 01.01.2020 sind in Erfurt insgesamt drei Gewässerunterhaltungsverbände (GUV) für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung zuständig. Die Gesamtfläche der Stadt von 270 km<sup>2</sup> teilt sich wie folgt bei den drei GUV auf:

- GUV 06 Hörsel / Nesse: 29 km<sup>2</sup> (11%)
- GUV 11 Gera/Gramme: 230 km<sup>2</sup> (85%)
- GUV 13 Gera/Apfelstädt / Obere Ilm: 11 km<sup>2</sup> (4%)

Gemäß § 31 Abs. 8 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) müssen die GUV einen Plan zur Unterhaltung der Gewässer (Gewässerunterhaltungsplan) erstellen, der mindestens die Benennung und Beschreibung der geplanten Maßnahmen, die Art und Weise ihrer Ausführung und die zu erwartenden Kosten enthalten.

Jeder GUV stellt seinen Gewässerunterhaltungsplan für das Folgejahr im Entwurf auf, setzt sich darüber mit der Stadt Erfurt ins Benehmen und holt die Stellungnahmen der örtlich zuständigen Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstbehörden ein. Der Entwurf des Gewässerunterhaltungsplans wird anschließend zusammen mit den Stellungnahmen der Behörden und dem Abwägungsergebnis des GUV bis zum 15. August des laufenden Jahres der Rechtsaufsichtsbehörde (RAB) zur Prüfung vorgelegt. Den ggf. überarbeiteten Gewässerunterhaltungsplan legt der GUV zusammen mit dem Wirtschaftsplan - nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung - bis zum 30. November des laufenden Jahres der RAB zur Genehmigung vor. Die Umsetzung der im Gewässerunterhaltungsplan aufgeführten Maßnahmen ist sodann bindend für den GUV.

Zur Aufstellung des Gewässerunterhaltungsplans nutzt der GUV das von der Rechtsaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem PROGEMIS TH, auf das auch die Stadtverwaltung Erfurt (hier die untere Wasserbehörde und die unterer Naturschutzbehörde am Umwelt- und Naturschutzamt) einen lesenden Zugriff hat. Seit 2022 erfolgt die Erstellung, Überarbeitung sowie der zugehörige Beteiligungsprozess vollständig über die Software PROGEMIS TH.

Grundlage der jährlichen Gewässerunterhaltungspläne ist der Basisplan, der ausgehend von den Unterhaltungszielen einzelner Gewässerabschnitte sowie dem Kataster wasserwirtschaftlichen Anlagen erstellt und fortgeschrieben wird. Der Basisplan enthält alle erforderlichen Maßnahmen, die einmalig oder in bestimmten Intervallen an den Gewässern oder Anlagen des Anlagenkatasters zu deren ordnungsgemäßen Unterhaltung notwendig sind. Mit dem Basisplan wird bereits die fachliche Ausrichtung der Gewässerunterhaltung im Verbandsgebiet der GUV unter Beachtung der Erfordernisse (Schutzgebiete, Entwicklungsziele) und Restriktionen (Infrastruktur, Hochwasserschutz) dargestellt. Die jährlichen Gewässerunterhaltungspläne konkretisieren dann Art, Umfang, Verortung und Zeiträume der Unterhaltungsmaßnahmen. Durch die Einführung der Software PROGEMIS TH in 2022 entsprechen die Gewässerunterhaltungspläne für 2022 weitgehend dem Basisplan, d.h. es gibt nur marginale Unterschiede.

Die Ausrichtung und Intensität der Gewässerunterhaltung ist letztlich abhängig von den Unterhaltungszielen der Gewässerabschnitte, die wie folgt in vier Kategorien eingeteilt sind:

1. Erhalten,
2. Basis-Unterhaltung,
3. ökologische Entwicklung,
4. intensive Unterhaltung.

*Die Intensität der Gewässerunterhaltung ist beim Ziel "erhalten" am geringsten, beim Ziel "intensive Unterhaltung" am größten.*

*Die intensive Unterhaltung ist für solche Gewässerabschnitte erforderlich, bei denen ohne eine intensive Gewässerunterhaltung eine Gefährdung von Bebauung und Infrastruktur bzw. ein deutlich erhöhtes Hochwasserrisiko für Bebauungen gegeben wäre. Erforderliche Maßnahmen ergeben sich daraus, dass der Ausbauzustand des Gewässers aufgrund von Restriktionen z. B. Infrastruktursicherung, Hochwasserschutz erhalten werden muss.*

*Die „Intensive Unterhaltung“ zielt auf den Schutz von gewässernahen, schutzbedürftigen Nutzungen ab, wie z. B. von Wohngebieten und Infrastruktur, Bahntrassen oder Straßen. Die Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, Böschungssicherung oder die Gewährleistung der Verkehrssicherung hat hier Priorität. Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen werden zwar die Mindestanforderungen der WRRL beachtet, doch stehen Unterhaltungsmaßnahmen im Vordergrund, die den Ausbauzustand erhalten und den ordnungsgemäßen Wasserabfluss gewährleisten (Routinemaßnahmen der Gewässerunterhaltung). Bei der Entscheidung, ob eine intensive Unterhaltung erforderlich ist, spielen die Beurteilung der Schadenpotentiale gewässernaher Bebauungen und Infrastrukturen (auch unterirdische Leitungen/Kanäle) sowie die Erfahrung der hinsichtlich bisher aufgetretener Schäden bzw. bisher regelmäßig erforderlicher Maßnahmen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen an abflusskritischen Stellen) eine wichtige Rolle. Im Rahmen der Prüfung der Gewässerunterhaltungspläne wird u. a. darauf geachtet, dass ein Erfordernis für eine intensive Unterhaltung vorliegt und der Anteil der Abschnitte mit intensiver Unterhaltung in einem angemessenen Verhältnis zum Gewässernetz des GUV steht.*

*Hierzu gibt es eine Liste zu den geplanten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im Stadtgebiet von Erfurt. Die Liste ist nach den Namen der Gewässer geordnet und enthält Informationen zu:*

- *Maßnahmenbeschreibung (Art und Umfang der Maßnahme)*
- *zuständiger Gewässerunterhaltungsverband (GUV),*
- *Lage der Maßnahme zum Gewässer (Sohle/Ufer-links/Ufer-rechts/Ufer beidseitig),*
- *Turnus der Maßnahme (Anzahl der Durchführungen pro Jahr; z.B. 0,5/a → alle zwei Jahre),*
- *geplanter Durchführungszeitraum.*

*Die Maßnahmenbeschreibung folgt hierbei der Systematik des Maßnahmenkatalogs PRO-GEMIS TH. Demnach ist bereits anhand des Buchstabens in der Kurzbezeichnung die Verortung der Maßnahme zu erkennen, wobei wie folgt unterschieden wird:*

<i>M</i>	<i>Gewässermanagement</i>
<i>S</i>	<i>Sohle</i>
<i>U</i>	<i>Ufer</i>
<i>L</i>	<i>Land</i>
<i>A</i>	<i>(wasserwirtschaftliche) Anlagen</i>

*Die nachfolgenden - durch Punkte getrennten - Zahlen gliedern die Maßnahmen in vier Ebenen nach Gruppe (E1), Typ (E2), Variante (E3) und Detail (E4).*

## **2. Welche Hinweise sind Ihnen bekannt, dass die derzeitige Reinigung der Drainagegräben nicht ausreichend ist und wie wollen Sie Abhilfe schaffen?**

*Es wird davon ausgegangen, dass mit "Drainagegräben" die "Ableitungsgräben" gemeint sind, wie sie zur geordneten Sammlung und Ableitung von Oberflächenwasser an land-*

*bzw. forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Wegen, Straßen und Bebauung existieren bzw. existieren sollten (Straßenseitengräben, zeitweilig wasserführende Gräben, Entwässerungsgräben). Diese Gräben sind i.d.R. von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung und somit keine Gewässer II. Ordnung. Auch wenn die Gräben nicht dem Wasserrecht unterliegen, bedürfen sie der regelmäßigen Unterhaltung, doch ist dafür nicht der Gewässerunterhaltungsverband zuständig.*

*Solange sich die Gräben auf öffentlichen bzw. öffentlich gewidmeten Grundstücken an Straßen und Wegen befinden, ist die Frage der Zuständigkeit für die Unterhaltung der Gräben geklärt. Diese wird entweder vom Tiefbau- und Verkehrsamt (an Straßen) oder vom Garten- und Friedhofsamt (an Wegen) in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Im Rahmen von Kontrollgängen sowie ggf. auf gesonderten Hinweis von Bürgerinnen und Bürgern finden zusätzlich bedarfsweise Unterhaltungsmaßnahmen statt, wobei dies nicht immer sofort möglich ist.*

*Schwieriger ist die Situation an Gräben, die sich auf privaten Grundstücken befinden. Hier kann die Stadtverwaltung nicht operativ tätig werden. In diesen Fällen müssen die Grundstückseigentümer und/oder Grundstückspächter zur Unterhaltung der Gräben aufgefordert werden. Die Ausführung obliegt dann dem Grundstückseigentümer. In dringenden Fällen bietet die Stadtverwaltung dabei Unterstützung an.*

*Mitunter bereitet die Differenzierung der Gräben und deren Abgrenzung zu Gewässern II. Ordnung Probleme, weswegen die Hinweise auf unzureichende Unterhaltung nicht immer bei der richtigen, weil zuständigen Stelle abgegeben werden. Die Hinweise werden dann verwaltungsintern entsprechend weitergegeben.*

*Ein grundsätzliches Problem ist, dass historisch angelegte und wasserwirtschaftlich sinnvolle Entwässerungsgräben teilweise nicht mehr existieren, da sie z.B. überpflügt wurden und als landwirtschaftliche Nutzfläche dienen. Abhilfe diesbezüglich wird die sukzessive Wiederherstellung der Gräben im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten schaffen.*

### **3. Welche Maßnahmen werden zur Vermeidung von Überschwemmungen in den Ortsteilen von Seiten der Gewässerunterhaltungsverbände und der Stadt Erfurt, insbesondere dem Entwässerungsbetrieb, ergriffen?**

*Grundsätzlich lassen sich Überschwemmungen infolge von starkregenbedingten Sturzfluten und Flusshochwässern nicht vermeiden. Lediglich die Häufigkeit potentieller Überschwemmungen sowie das Risiko der damit drohenden gesundheitlichen Gefahren, Schäden an Infrastrukturen, Gebäuden und Wertevermögen sowie Einschränkungen im Alltag lassen sich mit einem Risikomanagement zur Überflutungsvorsorge minimieren. In Abhängigkeit der Häufigkeit der zu erwartenden Ereignisse ist im Bereich der Starkregen zwischen "Überflutungsschutz" einerseits und "Starkregenrisikomanagement" andererseits zu unterscheiden.*

*Die Kernaufgabe des Überflutungsschutzes liegt in der Bewältigung von häufigen bis seltenen Regenereignissen. Häufige Ereignisse sind durch Wiederkehrzeiten von 1 bis 5 (in Einzelfällen bis zu 10) Jahren gekennzeichnet; seltene Ereignisse durch Wiederkehrzeiten von 10 bis 30 (in Einzelfällen bis zu 50) Jahren. Ereignisse mit Wiederkehrzeiten über 30 bzw. 50 Jahren werden als außergewöhnlich bzw. extrem bezeichnet, siehe Abbildung 2.*

*Die Aufgabe des Abwasserbeseitigungspflichtigen und somit des Erfurter Entwässerungsbetriebs liegt in der Bemessung der Kanalisation für **häufige** Niederschlagsereignisse mit dem Ziel, die Überstaufreiheit des Kanals (Vollfüllung sowie Einstau bis zur Straßenoberkante) zu gewährleisten. Bei **seltenern und außergewöhnlichen** Regenereignissen hat die Kanalisation aber keinen bzw. nur einen sehr geringen Einfluss auf die Überflutungssituation an der Oberfläche, weil ihre Leistungsfähigkeit überschritten ist, d.h. zusätzliche Wassermengen können nicht mehr in die Kanalisation eintreten und fließen über die Oberfläche ab. Anstelle des Kanalsystems müssen entsprechend gestaltete Verkehrs- und Freiflächen sowie gezielte Objektschutzmaßnahmen die potentiellen Schäden durch Überflutungen minimieren. Dies ist die Aufgabe des kommunalen Starkregenrisikomanagements.*

*Die Möglichkeiten, auf drohende Gefahren und Schadenspotenziale infolge seltener und außergewöhnliche Starkregen und Flusshochwässer Einfluss zu nehmen, sind vielfältig und nicht allein einer konkreten Zuständigkeit zuzuordnen. Beginnend mit der Auswahl des Standortes für eine Nutzung (flächenwirksame Vorsorge), der baulichen Gestaltung der Nutzung (Bauvorsorge), dem Verhalten vor und während des Hochwasserereignisses (verhaltenswirksame Vorsorge) bis hin zur materiellen Vorsorge für den Schadensfall (Risikovorsorge) sind der Gesetzgeber und die einschlägigen Fachverwaltungen, die Kommunen in ihrer örtlichen Kompetenz, die Gewässerunterhaltungsverbände aber auch Handwerk und Wirtschaft und nicht zuletzt die Bürgerinnen und Bürger selbst gefordert, Verantwortung zu übernehmen. Die urbane Überflutungsvorsorge stellt also eine kommunale Gemeinschaftsaufgabe dar.*

*Das Management von Überflutungsrisiken und somit die Überflutungsvorsorge lassen sich in folgende 3 Handlungsbereiche einteilen:*

- 1. Vorsorge: Flächenvorsorge, Natürlicher Wasserrückhalt, Technischer Hochwasserschutz, Bauvorsorge, Risikovorsorge, Vorbereitung Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz, Verhaltensvorsorge, Informationsvorsorge.*
- 2. Bewältigung: Abwehr, Hilfe für Betroffene, Auswertung*
- 3. Regeneration: Aufbauhilfe, Wiederaufbau, Auswertung*

*Der "Technische Hochwasserschutz" stellt demnach nur einen Teil des Handlungsbereichs "1. Vorsorge" dar. Eben weil er nur begrenzt Schutz bietet und zugleich ressourcenhungrig ist (Zeit/Personal/Geld für Planung, Bau und Betrieb der technischen Maßnahmen) haben alle anderen Maßnahmen der "nicht-technischen bzw. nicht baulichen Überflutungsvorsorge" eine große Bedeutung. Mit der "Agenda zur Verbesserung der nicht-technischen Hochwasservorsorge von Erfurt" liegt ein verwaltungsinternes Arbeitsprogramm vor, welches unter Beteiligung der Öffentlichkeit entstanden ist. Die hier genannten 33 Vorhaben werden sukzessive von der Stadtverwaltung umgesetzt, und der Umsetzungsstand der Vorhaben wird durch externe Auditoren begutachtet.*

*Mit der AG Hochwasservorsorge und der AG Außengebietswasser existieren zwei stadtverwaltungsinterne Arbeitsgruppen, die sich mit der Planung und Umsetzung von nicht-technischen Maßnahmen der Überflutungsvorsorge (AG Hochwasservorsorge) sowie technischen Hochwasserschutzmaßnahmen (AG Außengebietswasser) beschäftigen. Ferner gibt es eine AG Hochwasser, die auf den Erfahrungs- und Informationsaustausch zu diesem Thema auch außerhalb der Stadtverwaltung abzielt. Die Federführung über alle Arbeitsgruppen hat das das Umwelt- und Naturschutzamtes übernommen.*

*Bezgl. der Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung sowie der notwendigen Schutzmaßnahmen zum Rückhalt bzw. schadlosen Ablauf von "wild abfließenden Wasser" steht der stadtinternen AG Außengebietswasser die "Städtische Maßnahmenliste baulicher Hochwasserschutz" als gemeinsame Arbeitsgrundlage zur Verfügung. In der Liste sind aktuell:*

- 120 Maßnahmen an bzw. in Gewässern II. Ordnung sowie
- 55 Maßnahmen zur Regulierung des wild abfließenden Außenwassers (ca. abseits von Gewässern)

enthalten, für deren Umsetzung die "bauenden" Ämter der Stadt (Tiefbau- und Verkehrsamt, Garten und Friedhofsamt und Entwässerungsbetrieb) verantwortlich sind. Die Maßnahmenumsetzung gestaltet sich wegen der begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen mitunter schwierig. Zudem verschieben sich die Prioritäten innerhalb der ausführenden Ämter nicht selten zu Gunsten anderer Projekte. Nichtsdestotrotz wurden in den letzten Jahren ca. 35 Maßnahmen umgesetzt, d.h. 140 Maßnahmen befinden sich aktuell noch in Planung/Vorbereitung. Das Maßnahmenspektrum reicht dabei von "Anlegen einer Querrinne im Weg" und "Erweiterung der Durchlässe" (Kosten < 10.000 €) über "Bau einer Geröllsperre im Gewässer" und "Aufweitung des Fließgerinnes" (10.000 € < Kosten < 100.000 €) bis zu "Ersatz-neubau einer Brücke" und "Anlegen von Deichen und Flutpoldern" (Kosten > 100.000 €).

Die Gewässerunterhaltungsverbände leisten Ihren Beitrag zur Überflutungsvorsorge, indem sie die Gewässer II. Ordnung (siehe Beantwortung Frage 1) sowie zugehörigen die Deiche und Hochwasserschutzanlagen unterhalten. Darüber hinaus können sie im Auftrag der Stadt Aufgaben zur Planung und Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung (Leistungsphasen 1 bis 9 gemäß HOAI) übernehmen. Eine gesetzliche Grundlage zur Ermächtigung der pflichtigen Übertragung an den GUV existiert jedoch nicht; lediglich die Möglichkeit, dass der GUV gegen Kostenerstattung die Aufgaben für die Stadt übernehmen kann, sofern dies die Verbandsversammlung des jeweiligen GUV bestätigt.

Planmäßig sollen zunächst dem GUV Gera/Gramme folgende Projekte zum technischen Hochwasserschutz an Gewässern II. Ordnung übertragen werden, deren Vorbereitungen teilweise schon weit fortgeschritten ist:

- Gewässeraufweitung Peterbach am Linderbach,
- Hochwasserrückhaltung im Einzugsgebiet Wiesenbach für 2 HRB
- linienhafter Hochwasserschutz Kerspleben/Töttleben am Linderbach,
- Umbau HRB am Eselsgraben (Brühlervorstadt)
- Umbau HRB Rabental (Wiesenhügel)
- Bau HRB Pfaffenlehne (Brühlervorstadt)
- Erhöhung der Ufermauer und Aufweitung des Gewässer Bergstrom (Brühlervorstadt)

Allerdings steht die Zustimmung der Verbandsversammlung des GUV Gera/Gramme noch aus. Welche weiteren Maßnahmen auch an die anderen GUV übertragen werden können, ist aktuell noch ungewiss. Vor dem Hintergrund, dass auch die GUV im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen agieren müssen und ihre Prioritäten nicht allein an den Bedürfnissen der Stadt Erfurt ausrichten können, ist mit intensiven Abstimmungsprozessen und letztlich großen Umsetzungszeiträumen zu rechnen.

Der Entwässerungsbetrieb ist für die Abwasserbeseitigung und damit für den Betrieb der städtischen Abwasseranlagen zuständig. Die Abwasseranlagen wurden und werden entsprechend der technischen Anforderungen aus den Gesetzen und Regelwerken geplant, gebaut und betrieben. Die Kanäle werden für Bemessungsregen ausgelegt, die einen Überflutungsschutz entsprechend der Regeln der Technik für die anliegenden Grundstücke gewährleisten. Dabei wird in den Regelwerken je nach Lage der Grundstücke beispielsweise in ländlichen Gebieten oder in Stadtzentren eine rechnerische statistische Überflutungs-

*häufigkeit von 1 in 10 Jahren bis 1 in 30 Jahren angesetzt. Höhere Überflutungssicherheiten sind rechtlich nicht vorgeschrieben und wären wirtschaftlich und z. T. technisch nicht darstellbar. Die entsprechende hydraulische Leistungsfähigkeit der Kanäle wird vom Entwässerungsbetrieb insbesondere durch regelmäßige TV-Befahrungen und Spülungen der Anlagen nachgewiesen bzw. erhalten. Dieser auch vorgeschriebene Kanalnetzbetrieb gewährleistet ein Höchstmaß an Betriebssicherheit und damit auch die rechtlich erforderliche Sicherheit gegen Überflutungen aus den Abwasseranlagen. Größere Regenereignisse, wie die „heftigen Starkregen“ aus der Fragestellung, die über den Bemessungsregen liegen, können somit technisch vom Kanalnetz nicht schadlos aufgenommen und abgeleitet werden.*

Der Ortsteilrat bittet um einen zeitnahen Vorort-Termin mit den Verantwortlichen des Entwässerungsbetriebes und dem Tiefbau- und Verkehrsamt.

Die Anfrage für einen Vorort-Termin wurde an die Fachämter gestellt.

#### Fertigstellung Bürgerhaus Dittelstedt

Der Ortsteilrat bittet um Fertigstellung der Sanierungsarbeiten am Bürgerhaus. Hier geht es um den Putze im Außenbereich/Sockel des Bürgerhauses.

Die Anfrage an das Fachamt wurde gestellt.

## **9. Informationen**

Es liegen keine Anfragen und Informationen vor.

## **10. Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 23.05.2022**

**bestätigt Ja 5 Nein 0 Enthaltung 1**

#### Beschluss:

Die Niederschrift der Ortsteilratssitzung vom 23.05.2022 wird bestätigt.

gez. Hagemann  
Ortsteilbürgermeister/in

gez. Luley  
Schriftführer/in